



Fischerverein Stein am Rhein

Statuten

Artikel 1 **Name und Sitz**

Der Fischerverein Stein am Rhein ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Stein am Rhein.

Artikel 2 **Zweck und Aufgabe**

- a) Er wahrt die Interessen der Fischer.
- b) Er setzt sich für die Artenvielfalt der Fische ein.
- c) Er fördert die Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Institutionen die den Schutz der Fische und deren Lebensraum zum Ziel haben.
- d) Er unterstützt amtliche Organe bei der Überwachung der Gewässer und bekämpft die Fischschädlinge und den Fischfrevl.

Artikel 3 **Mitgliedschaft**

Als Mitglied können Personen, welche die Statuten anerkennen und sich zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichten, aufgenommen werden.

Artikel 4 **Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

Die Aufnahme erfolgt durch den Verein und kann ab dem vollendeten 10. Altersjahr erfolgen. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht.

Die Stimmberechtigung erfolgt mit dem vollendeten 18. Altersjahr.

Der Mitgliederbeitrag wird für Jugendliche bis zum Erreichen des vollendeten 18. Altersjahr reduziert.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und kann nur erfolgen, wenn der laufende Jahresbeitrag und die bezogenen Tageskarten bezahlt sind. Jedes altershalber zurücktretende Mitglied kann als Veteran aufgenommen werden. Er wird an jede Veranstaltung eingeladen. Ein Stimmrecht besteht nicht.

Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf ein allfälliges Vereinsvermögen.

Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder an der Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit erfolgen. Ausschlussgründe sind grobe Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und/oder Fischereivorschriften, Nichtbezahlung der Jahres- und Kartenbeiträge.

Der Fischplausch ist der wichtigste Anlass unseres Vereins. Wer unentschuldigt, trotz Aufgebot, diesem Anlass fernbleibt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 5 **Beiträge**

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Preis für die Tages- und Gästekarten wird von der Generalversammlung festgesetzt, und anfangs Jahr in Rechnung gestellt.

Artikel 6 **Organisation**

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember

Artikel 7 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren



Fischerverein Stein am Rhein

Artikel 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt.

Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vorher. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge sind 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter schriftlicher Abgabe des Grundes verlangt, oder wenn der Vorstand eine solche als dringlich erachtet.

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat und vertritt an der Versammlung eine Stimme. (Mit Ausnahme, welche in Artikel 4 erläutert ist.) Die Generalversammlung wählt und beschliesst mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag und Abstimmung können diese auch schriftlich vorgenommen werden. Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand und die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Artikel 9 Befugnisse

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- g) Wahl von 2 Revisoren
- h) Behandlung von Anträgen
- i) Änderung der Statuten
- k) Mutationen: Eintritte, Austritte, Ausschlüsse
- l) Veranstaltungen

Artikel 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.

Er vollzieht die Beschlüsse der General- und Vereinsversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte in den Versammlungen und Sitzungen.

Der Aktuar führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt der Generalversammlung den Jahresabschluss vor.

Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen die Amtsinhaber bei Verhinderung und in Kommissionen.



Fischerverein Stein am Rhein

Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 3000.- pro Jahr.

Artikel 11 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen über den Befund Bericht und Antrag ab.

Artikel 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung durch das absolute Mehr aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen geht in diesem Falle zur zeitweiligen Verwaltung an die Einwohnergemeinde Stein am Rhein, vertreten durch den Stadtrat, über.

Sofern innert 5 Jahren kein neuer Fischerverein Stein am Rhein gegründet wird, ist dieser befugt, das Vermögen einer Institution zuzuwenden, welche sich dem Schutz der Fische und ihres Lebensraums zur Aufgabe macht.

Artikel 13 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Stein am Rhein, im März 2016

Der Präsident: Roland Schmid

Der Aktuar: Kurt Trüb